



Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld

(Gebührensatzung) vom 24.11.1998
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 12.12.2013
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013)

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 31.03.2013 (GV NRW S. 148), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 12.12.2013 die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld vom 24.11.1998 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48 vom 03.12.1998) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 05.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012) wird wie folgt geändert:

§ 1

Für die Benutzung der von der Stadt unterhaltenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 dieser Satzung erhoben. Für nicht im § 5 dieser Satzung vorgesehene Leistungen sind Entgelte zu zahlen, deren Höhe die Friedhofsverwaltung festsetzt.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen beantragt wird. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren sind grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden.

§ 4

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, kann bis zur Hälfte der Gebühr erhoben werden.

§ 5

Gebührentarif

I. Bestattungen:

1. Erdbestattungen

1.1	von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren	865,00 EUR
1.2	von Kindern bis zu 6 Jahren	541,00 EUR
1.3	von Früh- und Totgeburten	37,00 EUR
1.4 a	Abfuhr von Erdaushub	173,00 EUR
1.4 b	Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs	346,00 EUR

2. Urnenbestattungen

2.1 Grabbereitung für die

Beisetzung der Urne	287,00 EUR
2.2 Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld	344,00 EUR
2.3 Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne	37,00 EUR

II. Benutzung der Trauerhallen

1. Benutzung der Trauerhallen	283,00 EUR
-------------------------------	------------

Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger.

2. Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung bzw. Kremation (vor amtsärztlicher Untersuchung)	97,00 EUR
3. Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschl. Grünschmuck	92,00 EUR
4. Benutzung der Trauerhalle Verberg	73,00 EUR
5. Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung	12,00 EUR
6. Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde)	37,00 EUR

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Erdgrabstätten

1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht	316,00 EUR
1.2 Reihengrabstätte	954,00 EUR
1.3 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	2.372,00 EUR
1.4 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein	3.202,00 EUR
1.5 Reihengrabstätten (groß)	1.352,00 EUR
1.6 Wahlgrabstätte	1.410,00 EUR
1.7 Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	1.770,00 EUR
1.8 Parkgrabstätte	4.260,00 EUR

2. Urnengrabstätten

2.1 Anonyme Ascheeinbringung	1.355,00 EUR
2.2 Anonyme Urnengrabstätte	1.089,00 EUR
2.3 Reihengrabstätte incl. Einfassung	868,00 EUR
2.4 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.329,00 EUR
2.5 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein	1.793,00 EUR
2.6 Wahlgrabstätte	1.380,00 EUR
2.7 Baumgrabstätte	2.580,00 EUR
2.8 Urnenkammer	5.220,00 EUR
2.9 Urnengemeinschaftsgrabstätte	355,00 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten

- 3.1 Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten und Urnenkammern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffern 1.6 bis 1.8 sowie 2.6 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze.
- 3.2 Während der Laufzeit des Nutzungsrechtes kann auf Antrag eine erneute Verlängerung auf höchstens 30 Jahre in zeitlichen Abständen von mindestens 5 Jahren erfolgen.

IV. Umbettungen

1. Säрге

1.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte	2.821,00 EUR
1.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte	4.144,00 EUR
1.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	2.469,00 EUR
1.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	1.763,00 EUR

2. Urnen

2.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof	705,00 EUR
2.2 Ausbettung und	

Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof	742,00 EUR
2.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	478,00 EUR
2.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	441,00 EUR

V. Aufstellung von Grabmalen

1. Reihengrabstätten

1.1 Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm	gebührenfrei
1.2 Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale	34,00 EUR
1.3 stehende Grabmale	89,00 EUR

2. Wahlgrabstätten

2.1 liegende Grabmale	34,00 EUR
2.2 stehende Grabmale	149,00 EUR

VI. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen	91,00 EUR
2. Wannenbenutzung bei Kriminalfällen	83,00 EUR
3. Pflege von Urnenkammern	210,00 EUR
4. Erdbestattung: Verbau von Hand	219,00 EUR
5. Zuschlag: Erdbestattungen an Samstagen	185,00 EUR
6. Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen	112,00 EUR

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

1. Grabstätten bis zu 1 qm Fläche jährlich	27,00 EUR
2. Grabstätten bis zu 5 qm Fläche jährlich	30,00 EUR
3. Grabstätten über 5 qm Fläche jährlich	33,00 EUR

Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.